

# Endlich Transparenz

Autor(en): **Vonmont, Anita / Clarke, Stephanie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **21 (2009)**

Heft 83

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-968380>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Pierre-Antoine Grisoni/Strates

# Endlich Transparenz

**Am 7. März kommt der Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen vors Volk. Eine wegweisende Abstimmung, findet die Neurowissenschaftlerin Stephanie Clarke, nicht nur für die Forschung.**

**Wieso braucht es einen neuen Verfassungsartikel?**

Weil damit schweizweit erstmals die Rechte und Pflichten rund um die Forschung am Menschen einheitlich und lückenlos geregelt werden. Der Verfassungsartikel tut dies in einer guten Balance zwischen dem Schutzanspruch der beteiligten Menschen und dem Recht auf Forschungsfreiheit.

**Die neue Regelung ist auf die Biologie und die Medizin beschränkt, in der Sie selbst ja auch forschen. Stört Sie das nicht?**

Mich dünkt dieser Fokus richtig. Denn bei biologischen und medizinischen Untersuchungen an Menschen wird vielleicht Blut entnommen oder es werden technisch aufwändige Messungen durchgeführt. Das ist invasiver als beispielsweise eine sozialwissenschaftliche Erhebung, bei der ein Fragebogen ausgefüllt werden muss.

**Sozialwissenschaftliche Studien sind nie heikel?**

Natürlich gibt es Grenzbereiche: Eine sozialwissenschaftliche Erhebung kann auch persönliche Fragen umfassen, die besondere Sensibilität erfordern. Doch insgesamt wird die biologische und die medizinische Forschung am Menschen als heikler wahrgenommen. Hier geht es ja auch um Forschung mit menschlichen

Zellen, Organen oder Daten aus Biobanken, von Verstorbenen oder von Föten und Embryonen. Dies wirft in der Tat ethische Fragen oder auch Datenschutzfragen auf, die unbedingt klar und einheitlich geregelt werden sollen.

**Umstritten ist auch die Frage, ob fremdnützige Forschung an Urteilsunfähigen erlaubt sein soll. Warum finden Sie das richtig?**

Nehmen Sie zum Beispiel Patienten im Koma. Sie sind nicht urteilsfähig, können

**Artikel 118 b**

Der Verfassungsartikel beauftragt den Bund, Vorschriften zur Forschung am Menschen zu erlassen, wobei einerseits die menschliche Würde und Persönlichkeit, andererseits die Forschungsfreiheit zu wahren sind. Für Forschung in Biologie und Medizin gilt: Der Personenschutz ist bei jedem Forschungsprojekt unabhängig zu überprüfen; die Teilnehmenden müssen über das Projekt aufgeklärt sein und einwilligen; ihre Risiken und Belastungen dürfen nicht im Missverhältnis zum Projektnutzen stehen; mit urteilsunfähigen Personen darf nur geforscht werden, wenn Gleichwertiges mit Urteilsfähigen nicht möglich ist und wenn im Fall von fremdnütziger Forschung die Belastungen und Risiken minimal sind.

nicht antworten. Dennoch ist es wichtig, auch mit ihnen neue Therapien zu erforschen. Sonst gibt es für künftige Komapatienten keinen medizinischen Fortschritt, das ist der springende Punkt. **Verändert der Verfassungsartikel die gängige Forschungspraxis?**

Nein, er schafft vor allem Transparenz und Klarheit. Doch das Bundesgesetz, das – nach einem Ja im März – noch zu diskutieren sein wird, enthält im Entwurf einige wichtige Neuerungen. So beispielsweise soll für Forschungen mit Biobank-Proben nur noch beim ersten Mal und nicht mehr für jede weitere Verwendung eine Einwilligung nötig sein; dies wäre für die Forschenden – und oft auch für die Spender oder ihre Angehörigen – eine enorme Erleichterung. Einen Fortschritt verspreche ich mir vom neuen Gesetz auch im Umgang mit den immer öfter verlangten multizentrischen Studien, die zum Beispiel alle Universitätsspitäler einschliessen. Die heutige aufwändige Begutachtung solcher Studien durch die kantonalen Ethikkommissionen und weitere Prüfstellen soll besser koordiniert werden.

**Soll sich auch die Zusammensetzung der Ethikkommissionen ändern?**

Ich finde es wichtig, dass in Ethikkommissionen nicht nur Sachverständige aus dem Gesundheitsbereich, aus Recht und Ethik vertreten sind, sondern explizit auch Forschende. Nur so kann es wirklich eine Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen der Forschung am Menschen geben. ■

**Interview Anita Vonmont**

Stephanie Clarke, Professorin für Neuropsychologie an der Universität Lausanne und Chefarztin am Lausanner CHUV, präsidiert die Abteilung Biologie und Medizin des Forschungsrats des SNF.